gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



**MEtherm 56** Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : MEtherm 56

Eindeutiger Rezepturidentifi: 9P50-K0CS-X00H-G39C

kator (UFI)

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Entkalkungsmittel

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : MELAG Medizintechnik GmbH & Co. KG

Geneststraße 6-10

10829 Berlin Deutschland

Telefon: +4930-7579110 Telefax: +4930-75791199 MEtherm-OEM@melag.de

www.melag.com

Hersteller : Schülke & Mayr GmbH

Robert-Koch-Str. 2

22851 Norderstedt

Deutschland

Telefon: +49 (0)40/ 52100-0 Telefax: +49 (0)40/ 52100318

mail@schuelke.com www.schuelke.com

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person/Ansprechpartner

: ChemicalCompliance@schuelke.com

#### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Carechem 24 International: 0800 000 7801 (Gebührenfrei)

Carechem 24 International: +49 89 220 61012

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



**MEtherm 56** Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie

1B

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut

und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwe-

re Augenschäden.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/

Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspü-

len. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/

Arzt anrufen.

**Entsorgung:** 

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungs-

anlage zuführen.

# Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Phosphorsäure

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



**MEtherm 56** Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

Lösung von nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährli-

chen Beimengungen.

#### Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Phosphorsäure	7664-38-2 231-633-2 015-011-00-6 01-2119485924-24- XXXX	Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318  Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Corr. 1B; H314 >= 25 % Skin Irrit. 2; H315 10 - < 25 % Eye Irrit. 2; H319 10 - < 25 %	>= 50 - < 70

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen : Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen.

Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt : Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel

Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter

den Augenlidern. Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen.

Kleine Mengen Wasser trinken lassen. Falls erforderlich einen Arzt konsultieren.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 56 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

ätzende Wirkungen Symptome

Risiken Verursacht schwere Augenschäden.

Verursacht schwere Verätzungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die

Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Löschpulver

Schaum

Wassersprühstrahl Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel KEINEN Wasserstrahl einsetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüs-

tung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. sichtsmaßnahmen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Eindringen in den Untergrund vermeiden.

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

Z11464\_01 ZSDB\_P\_DE DE

Seite 4/17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 56 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

> Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

gemehl).

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 8 + 13

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Dieses Produkt ist nicht entzündlich. Durch Reaktion mit Me-

tallen wird Wasserstoff abgegeben.

Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Hygienemaßnahmen

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu- :

me und Behälter

Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern.

Weitere Angaben zu Lager-

bedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. Vor Hitze schützen. Emp-

fohlene Lagerungstemperatur: 5 - 25°C

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Basen (Laugen) lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) 8BL

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) keine

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

# 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Laborate C.	040 NI	10/	7 "I I . D	0	
Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende Para-	Grundlage	
		Exposition)	meter		
Phosphorsäure	7664-38-2	TWA	1 mg/m3	2000/39/EC	
	Weitere Information: Indikativ				
		STEL	2 mg/m3	2000/39/EC	
	Weitere Information: Indikativ				
		AGW (Einatem-	2 mg/m3	DE TRGS	
		bare Fraktion)		900	
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I)				
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung				
	des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht				
	befürchtet zu werden				

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



**MEtherm 56** Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

# Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs-	Expositionswe-	Mögliche Gesund-	Wert
	bereich	ge	heitsschäden	
Phosphorsäure	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	2 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	1 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	10,7 mg/m3

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Technische Schutzmaßnahmen

Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

## Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Gesichtsschutzschild

Handschutz

Richtlinie : Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifika-

tionen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete

Norm EN 374 erfüllen.

Anmerkungen : Spritzschutz: Einmalhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B.

Dermatril (Schichtdicke: 0,11 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen. Dauerkontakt: Schutzhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B. Camatril (> 480 min, Schichtdicke: 0,40 mm) oder aus Butylkautschuk z.B. Butoject (>480 min, Schichtdicke: 0,70 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit

gleichen Schutzwirkungen.

Haut- und Körperschutz : Arbeitskleidung oder Laborkittel.

Chemikalienbeständige Schürze

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Schutzmaßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : flüssig

Farbe : farblos

Geruch : fast geruchlos

Geruchsschwelle : nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : < -5 °C

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 56 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

> Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich ca. 100 °C

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren-

Nicht anwendbar

Flammpunkt Nicht anwendbar

pH-Wert 1,2 (20 °C)

Konzentration: 100 %

Viskosität

Viskosität, dynamisch Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit (20 °C)

vollkommen löslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Nicht anwendbar

Dampfdruck ca. 25 hPa (20 °C)

Dichte ca. 1,43 g/cm3 (20 °C)

Relative Dampfdichte Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten): Unterstützt die Verbrennung nicht.

Selbstentzündung Keine Daten verfügbar

> 6.25 mm/aMetallkorrosionsrate

Korrosiv auf Metalle Aluminium und Stahl

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Keine Daten verfügbar

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



**MEtherm 56** Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

# 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Reaktion mit Alkalien (Laugen).

# 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

# 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit starken Basen und Oxidationsmitteln.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Normalerweise keine zu erwarten.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### **Akute Toxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## Inhaltsstoffe:

# Phosphorsäure:

Akute orale Toxizität : LD50: 2.600 mg/kg

Methode: Fachmännische Beurteilung

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 2.740 mg/kg

# Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen.

#### Inhaltsstoffe:

#### Phosphorsäure:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : Ätzend nach 3 Minuten bis 1 Stunde Exposition

# Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

## Inhaltsstoffe:

## Phosphorsäure:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 56 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

## Sensibilisierung der Atemwege/Haut

## Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

# Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Anmerkungen : größtenteils auf Nachweisen beim Menschen beruhend

# Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Mikrobielle Mutageneseuntersuchung (AMES-

Test)

Testsystem: Salmonella typhimurium

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivie-

rung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen

## Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Inhaltsstoffe:

#### Phosphorsäure:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

#### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

# Inhaltsstoffe:

#### Phosphorsäure:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Spezies: Ratte, männlich und weiblich

Applikationsweg: Oral

Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: >= 500 mg/kg Körperge-

wicht/Tag

Effekte auf die Fötusentwick- :

lung

Spezies: Ratte

Applikationsweg: Oral

Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: >= 410 mg/kg Kör-

pergewicht/Tag

Entwicklungsschädigung: NOAEL F1: >= 410 mg/kg Körper-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



**MEtherm 56** Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

gewicht/Tag

Methode: OECD Prüfrichtlinie 414

Ergebnis: Die Tiertests ergaben keine Wirkungen auf die Fer-

tilität.

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

# Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

#### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

#### Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Spezies : Ratte
NOAEL : 250 mg/kg
Applikationsweg : Oral
Expositionszeit : 90 Tage

Methode : OECD Prüfrichtlinie 422

## **Aspirationstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

# Endokrinschädliche Eigenschaften

## **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

# Weitere Information

#### **Produkt:**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 56 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

> : Für das Produkt selbst sind keine Daten vorhanden. Anmerkungen

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)): 3 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

(Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Beurteilung Ökotoxizität

Chronische aquatische Toxi: :

zität

Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen

bekannt.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

# Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Biologische Abbaubarkeit Anmerkungen: Die Methoden zur Beurteilung der biologischen

Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht an-

wendbar.

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Nicht relevant

# 12.4 Mobilität im Boden

#### Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Mobilität Medium: Wasser

Anmerkungen: löslich

# 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 56 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

> Bewertung Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

> > Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

> mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:** 

Sonstige ökologische Hin-

weise

Für das Produkt selbst sind keine Daten vorhanden.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt Produkt gemäß der aufgeführten Abfallschlüssel-Nr. entsor-

gen.

Verunreinigte Verpackungen Verpackungen nach Restentleerung der Wertstoffsammlung

zuführen.

Abfallschlüssel für das unge-

brauchte Produkt

Abfallschlüssel für das unge-

brauchte Produkt(Gruppe)

: AVV 070601\*

: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmit-

teln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

**ADR** UN 1805 **IMDG UN 1805** IATA **UN 1805** 

# 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG **ADR IMDG** PHOSPHORIC ACID SOLUTION

IATA Phosphoric acid, solution

14.3 Transportgefahrenklassen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 56 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

Klasse Nebengefahren

 ADR
 : 8

 IMDG
 : 8

 IATA
 : 8

# 14.4 Verpackungsgruppe

**ADR** 

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : C1 Nummer zur Kennzeichnung : 80

der Gefahr

Gefahrzettel : 8 Tunnelbeschränkungscode : (E)

**IMDG** 

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 8
EmS Kode : F-A, S-B

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 856

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y841 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Corrosive

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 852

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y841 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Corrosive

# 14.5 Umweltgefahren

**ADR** 

Umweltgefährdend : nein

**IMDG** 

Meeresschadstoff : nein

# 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

# **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Die Beschränkungsbedingungen für

folgende Einträge sollten berück-

MEtherm 56 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

> REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang

sichtigt werden:

XVII)

Nummer in der Liste 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische:

Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 schwach wassergefährdend Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft 5.2.1 Gesamtstaub:

Nicht anwendbar

5.2.2 Staubförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.4 Gasförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.5 Organische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.1.1 Karzinogene Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.1.1 Quarzfeinstaub PM4:

Nicht anwendbar 5.2.7.1.1 Formaldehyd: Nicht anwendbar

5.2.7.1.2 Keimzellmutagene Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.1.3 Reproduktionstoxische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.2 Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxi-

sche organische Stoffe:

Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbin-

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen

Z11464\_01 ZSDB\_P\_DE DE

Seite 14/17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 56 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

(integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung) Nicht anwendbar

# Sonstige Vorschriften:

Keine Informationen verfügbar.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

TSCA : Alle Substanzen sind im TSCA-Bestandsverzeichnis als aktiv

gelistet

AIIC : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

DSL : Alle Bestandteile dieses Produkts sind auf der kanadischen

**DSL-Liste** 

ENCS : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

ISHL : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

KECI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

PICCS : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

IECSC : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

NZIoC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TECI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Entfällt

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H290 : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-

genschäden.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

Volltext anderer Abkürzungen

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung
Met. Corr. : Korrosiv gegenüber Metallen
Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut

2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 56 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen: IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis: OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: OPPTS -Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

# **Weitere Information**

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Met. Corr. 1 H290 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Skin Corr. 1B H314 Rechenmethode Eye Dam. 1 H318 Rechenmethode

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



**MEtherm 56** Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 16.09.2022

02.05 04.01.2023

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.